



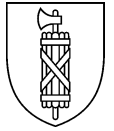
Disziplinar massnahmen an st.gallischen Mittelschulen

Handreichung



1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis.....	2
2.1.	Erziehungsmassnahme oder Strafe?	3
2.2.	Disziplinarmaßnahmen	4
3.	Rechtliche Grundlagen	5
3.1.	Pflichten bzw. Pflichtverletzungen der Schülerinnen und Schüler.....	5
3.2.	Disziplinarmaßnahmen	6
	Disziplinarmaßnahmen im Überblick (Mittelschulen)	8
3.3.	Einige Erläuterungen	10
4.	Verfahren.....	12
4.1.	Sachverhalts-Ermittlung	12
4.2.	Rechtliches Gehör	12
	4.2.1. Inhalt.....	12
	4.2.2. Gewährung.....	13
5.	Verfügung.....	15
5.1.	Materieller Entscheid	15
5.2.	Formelle Voraussetzungen	15



2. Einleitung

2.1. Erziehungsmassnahme oder Strafe?

Lehrpersonen verstehen sich zu Recht hauptsächlich als Pädagoginnen und Pädagogen. Sie reagieren daher auf Störungen und Unregelmässigkeiten mit erzieherischen Massnahmen wie Ermahnungen, Gesprächen, Vereinbarungen usw. Führen diese erzieherischen Massnahmen nicht oder nur kurzfristig zum gewünschten Erfolg, werden niederschwellige – d.h. formell einfache - Disziplinarmaßnahmen ergriffen: zusätzliche Arbeiten (z.B. Strafaufgaben), Ausschluss von der Lektion («Rausschicken») usw. Wird auch damit keine Verbesserung des Verhaltens erzielt, sind einschneidendere Massnahmen angesagt. Damit werden aber erhöhte Anforderungen an das formelle Verfahren gestellt.

Es ist immer wieder ärgerlich, wenn Schülerpflichtverletzungen zwar in der Sache richtig geahndet werden, Entscheide aber aufgrund von Verfahrensfehlern aufgehoben werden müssen.

Die vorliegende Handreichung soll daher Lehrpersonen, Schulleitungsmitgliedern und dem Rektorat das Durchkommen im «rechtlichen Verfahrensdschungel» erleichtern.

Das Disziplinarrecht ist in der Rechtslehre recht schillernd. Viele Fragen sind ungeklärt, wenige Entscheide wurden dazu gefällt. Die Beziehung zum Strafrecht ist kaum erarbeitet. Das Strafrecht verfolgt einerseits das Ziel, eine Täterin oder einen Täter von weiteren Straftaten abzuhalten. Dies wird durch physische Massnahmen (Absonderung von der Gesellschaft) und durch psychische Massnahmen (Retorsion - Aug um Auge, Zahn um Zahn, Wiedereingliederung / Resozialisierung) zu erreichen versucht. Da diese Massnahmen wesentlich in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingreifen, wurden einige Grundsätze entwickelt, um das Individuum vor der Willkür der Staatsgewalt zu schützen.

zum Beispiel:

Keine Strafe ohne (genaue) Rechtsgrundlage.

Eine Tat darf nicht zweimal bestraft werden.

Es wird allgemein anerkannt, dass im Disziplinarrecht der Verhinderung künftiger Verfehlungen (Resozialisierung) ein höherer Stellenwert eingeräumt wird, als der Retorsion (Bestrafung in Form der «Schmerzzufügung»). Dies hat zur Folge, dass die strafrechtlichen Prinzipien weniger streng angewendet werden. Die Grenzen sind allerdings fließend.

Grundsätzlich bedarf die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme einer Rechtsgrundlage. Diese muss allerdings nicht gleich exakt formuliert sein, wie im Strafrecht. Allgemeine Klauseln wie, «Die Schülerin bzw. der Schüler hat sich in der Schule und der Öffentlichkeit anständig zu verhalten.», genügen. Die Interpretation, was «unanständig» sei, ist zeit- und auch ortsabhängig. Sie ist in erster Linie durch die verfügende Behörde vorzunehmen. Bei einem allfälligen Rechtsmittelverfahren überprüft die Rechtsmittelbehörde diese Interpretation und kann unter Umständen zu einem anderen Ergebnis gelangen.

Zudem gilt, dass verschiedene Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden können.



2.2. Disziplinarmaßnahmen

Anlass für eine Disziplinarmaßnahme kann jede Verletzung einer für die Schülerin oder den Schüler geltende - und gehörig publizierte - Regel sein. Dies kann die Schulbesuchspflicht (Art. 41 des Mittelschulgesetzes, sGS 215.1., abgekürzt MSG), die Pflicht, sich in der Öffentlichkeit anständig zu benehmen (Art. 44 Abs. 1 MSG) oder die Befolgung der in der Hausordnung festgelegten Regeln sein (um nur drei Beispiele zu nennen).

Zu den einzelnen Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie den im st.gallischen Mittelschulrecht vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen vgl. nachstehendes Kapitel.



3. Rechtliche Grundlagen

3.1. Pflichten bzw. Pflichtverletzungen der Schülerinnen und Schüler

Mittelschulgesetz

Art. 41. Die Schülerin oder der Schüler ist zum Besuch der obligatorischen und der gewählten Fächer sowie der obligatorischen Schulanlässe verpflichtet.

Beispiele für Pflichtverletzungen

- *unentschuldigte Absenzen*
- *nicht korrekt abgewickelte Absenzen*
- *Zuspätkommen*

Art. 44. Die Schülerin oder der Schüler hat die Vorschriften der Schulordnung zu beachten und sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Sie oder er ist berechtigt, ihre oder seine Glaubensansichten und politischen Auffassungen im Rahmen der verfassungsmässigen Freiheitsrechte zu vertreten. Sie oder er hat Lehrpersonen sowie Mitschülerinnen und -schüler als Persönlichkeiten zu achten und verletzende Äusserungen zu unterlassen.

Beispiele für Pflichtverletzungen

- *jede Störung des Unterrichts*
- *freche Bemerkungen, notorisches Hinterfragen aller Anweisungen*
- *despektierliche oder verletzende Äusserungen gegenüber Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schülern*
- *Spicken*

Straftatbestände

Grundsätzlich kann jede Erfüllung von Straftatbeständen als Schülerpflichtverletzung gewertet werden. Es ist allerdings zu unterscheiden, ob der Straftatbestand in Zusammenhang mit der Schule oder in der Freizeit erfüllt wurde. Letzteres kann nur als Schülerpflichtverletzung geahndet werden, wenn damit der Ruf der Schule gefährdet wurde.

Beispiele für Pflichtverletzungen durch Erfüllung von Straftatbeständen innerhalb der Schule

- *Drohungen oder Nötigung gegenüber Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schülern*
- *Verletzung oder Gefährdung der körperlichen Integrität von Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schülern (tätliche Angriffe, Brandstiftung)*
- *Verletzung der sexuellen Integrität von Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schülern*
- *Diebstahl in der Schule, Einbruch in die Schule*
- *Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz auf dem Schulareal*

Beispiele für Pflichtverletzungen durch Erfüllung von Straftatbeständen ausserhalb der Schule

- *Verstoss gegen den Rassismusartikel*
- *Handel mit illegalen Betäubungsmitteln*
- *Verleumdung der Schulleitung, von Lehrpersonen oder von Schülerinnen und Schülern gegenüber Dritten*

Bei Erfüllung von Straftatbeständen ist das Rektorat ggf. verpflichtet ggf. berechtigt Strafanzeige zu erstatten. Ebenfalls zur Anzeige berechtigt ist die verletzte Person. Bei qualifizierten Delikten ermittelt die (Jugend-)Staatsanwaltschaft von Amtes wegen.



3.2. Disziplinarmaßnahmen

Mittelschulgesetz

Art. 47. Disziplinarfehler sind:

- a) Vernachlässigung von Schülerpflichten;
- b) Verletzung der Schulordnung;
- c) Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zur Mittelschule nicht vereinbar ist.

² Als schwerste Disziplinarmaßnahme kann verfügt werden:

- a) von der Rektoratskommission die befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule;
- b) vom zuständigen Departement der Ausschluss von der Schule.

³ Die Disziplinarmaßnahme einer Geldleistung beträgt höchstens 100 Franken.

Mitwirkungspflicht und Ordnungsbusse

Art. 66^{bis}. ¹ Die Eltern unmündiger Schülerinnen und Schüler stehen den Lehrpersonen und Schulleitungsmitgliedern für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung. Sie informieren über die Schülerin oder den Schüler und die Familie, soweit es der Bildungsauftrag erfordert.

² Eltern unmündiger Schülerinnen und Schüler, welche die Schülerin oder den Schüler nicht zum Unterrichtsbesuch anhalten, können auf Antrag der Rektorin oder des Rektors vom zuständigen Departement verwarnt oder gebüsst werden. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtage wenigstens 200 Franken, insgesamt höchstens 1'000 Franken.

Mittelschulverordnung

Art. 30. Der Disziplinarordnung unterstehen die Schülerinnen und Schüler und die Hospitantinnen und Hospitanten.

Disziplinarmaßnahmen

Art. 31. ¹ Neben den Disziplinarmaßnahmen nach Art. 47 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes können angeordnet werden:

- a) zusätzliche Arbeit;
- b) Wegweisen aus einer Unterrichtsstunde unter Mitteilung an die Schulleitung;
- c) schriftlicher Verweis. Die Kenntnisnahme ist von der Inhaberin oder vom Inhaber der elterlichen Sorge oder von der volljährigen Schülerin oder vom volljährigen Schüler unterschrieben zu bestätigen;
- d) herabgesetzte Betragesnote im Zeugnis.

² Die befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule wird dem Bildungsdepartement mitgeteilt.

³ Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

Ermessensgrundsatz

Art. 32. Ob ein Disziplinarfehler zu verfolgen ist und welche Disziplinarmaßnahmen zu verhängen sind, wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Zumessung

Art. 33. Die Art der Massnahme richtet sich nach den Beweggründen, dem Mass des Verschuldens, dem bisherigen Verhalten an der Schule sowie nach Umfang und Bedeutung der gestörten oder gefährdeten Interessen.



Zuständigkeit

Art. 34. Zur Anordnung von Disziplinarmaßnahmen sind zuständig:

- a) die Lehrperson für zusätzliche Arbeit bis zu zwei Stunden und für das Wegweisen aus einer Unterrichtsstunde;
- b) die Mitglieder der Schulleitung für zusätzliche Arbeit von mehr als zwei Stunden und für eine Geldleistung bis 50 Franken; c) die Rektorin oder der Rektor für den schriftlichen Verweis und für eine Geldleistung bis 100 Franken;
- d) die Klassenkonferenz für die herabgesetzte Betragensnote.

Ausschluss von der Schule

Art. 35. Vor der Androhung des Ausschlusses von der Schule ist die Klassenkonferenz anzuhören, vor dem Ausschluss von der Schule zusätzlich die Rektoratskommission.

Ausschluss vom Unterricht

Art. 36. Bei schweren Disziplinarfehlern kann die Rektorin oder der Rektor bis zum Entscheid über eine Disziplinarmaßnahme den Ausschluss vom Unterricht verfügen.



Amt für Mittelschulen

Disziplinar massnahmen im Überblick (Mittelschulen)

Nr.	Massnahme	Gesetzliche Grundlage	Zuständigkeit	Rechtliches Gehör	Verfügung	Rechtsmittelinstanz	Besonderes
1.	zusätzliche Arbeit bis 2 Stunden	Art. 31 Abs.1 Bst. a MSV	Lehrperson	nein	mündlich	keine	sofort vollstreckbar
2.	Wegweisen aus der Unterrichtsstunde	Art. 31 Abs. 1 Bst. b MSV	Lehrperson	nein	mündlich	keine	– sofort vollstreckbar – Mitteilung an das Rektorat
3.	zusätzliche Arbeit ab 2 Stunden	Art. 31. Abs. 1 Bst. a MSV	Mitglieder der Schulleitung	nein	mündlich	Rektorat	i.V.m. Art. 34 Abs. 1 Bst. b MSV
4.	schriftlicher Verweis	Art. 31 Abs. 1 Bst. c MSV	Rektorat	ja	schriftlich	– Bildungsrat – Verwaltungsgericht	Kenntnisnahme ist vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder der volljährigen Schülerin, dem volljährigen Schüler unterschrieben zu bestätigen
5.	herabgesetzte Betragensnote im Zeugnis	Art. 31 Abs. 1 Bst. d MSV	Promotionskonferenz	ja	Zeugnis ist Verfügung	– Bildungsrat – Verwaltungsgericht	Für Promotionsentscheid ist der Bildungsrat zuständig.
6.	befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule (Ultimatum)	Art. 47 Abs. 2 Bst. a MSG	Rektoratskommission	ja	schriftlich	– Bildungsrat – Verwaltungsgericht	– Klassenkonferenz ist anzuhören (Art. 35 MSV) – Mitteilung an das Bildungsdepartement (Art. 31 Abs. 2 MSV)
7.	Ausschluss von der Schule	Art. 47 Abs. 2 Bst. b MSG	Bildungsdepartement	ja	schriftlich	Verwaltungsgericht	– Klassenkonferenz ist anzuhören (Art. 35 MSV) – Rektoratskommission ist anzuhören (Art. 35 MSV)
8.	Ausschluss vom Unterricht ¹	Art. 36 MSV	Rektorat	ja	schriftlich	– Bildungsrat – Verwaltungsgericht	vorsorgliche Massnahme bis zum Entscheid über Disziplinar massnahme

¹ Dabei handelt es sich um eine vorsorgliche Massnahme, wenn Dringlichkeit und / oder ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.



Disziplinar massnahmen an Mittelschulen

Nr.	Massnahme	Gesetzliche Grundlage	Zuständigkeit	Rechtliches Gehör	Verfügung	Rechtsmittelinstanz	Besonderes
9.	Geldleistung bis zu 100 Franken (für Schülerinnen und Schüler)	Art. 47 Abs. 3 MSG Art. 34 Abs. 1 Bst. c MSV	Rektorat	ja	schriftlich	– Bildungsrat – Verwaltungsgericht	
10.	Ordnungsbusse zwischen 200 Franken und 1'000 Franken (für Eltern von Schülerinnen und Schülern)	Art. 66bis Abs. 2 MSG	Bildungsdepartement	ja	schriftlich	– Verwaltungsgericht	– Die Busse wird für Eltern verhängt, welche ihre Kinder nicht zum Unterrichtsbesuch anhalten. – auf Antrag des Rektorats – je Halbtage wenigstens 200 Franken – Höchstbetrag 1000 Franken (gesamthaft) – Eine Verwarnung der Eltern anstatt einer Busse ist ebenfalls möglich, aber nicht zwingend, bevor eine Busse verhängt wird.

Mehrere Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden (Art. 31 Abs. 3 MSV).

3.3. Einige Erläuterungen

zusätzliche Arbeit (Art. 31 Abs. 1 Bst. a MSV)

Bezüglich der zusätzlichen Arbeit ist zu erwähnen, dass die Meinungen darüber auseinandergelassen, welche Arbeiten zugewiesen werden dürfen. Unbestritten ist, dass der Schülerin oder dem Schüler zusätzliche Arbeiten im gleichen Fach (Strafaufgaben, Strafarbeit) erteilt werden können. Dies gilt auch, wenn ein Regelbruch im Sinne eines Aufsatzes dokumentiert, erläutert und hinterfragt werden soll. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler die Hausordnung gebrochen hat, kann eine zusätzliche Arbeit im Sinne einer pädagogisch-logischen Konsequenz verlangt werden.

Beispiel:

Gemäss Hausordnung ist das Rauchen in Teilen des Schulareals untersagt. Wird eine Schülerin beim Rauchen in einem Schulbereich mit Rauchverbot erwischt, kann sie dazu verpflichtet werden, Zigarettenstummel auf dem Schulgelände einzusammeln.

Umstritten sind zusätzliche Arbeiten insbesondere dann, wenn zwischen der Verfehlung und der Disziplinar-massnahme keine pädagogisch-logische Verknüpfung besteht. Diese Massnahmen werden in der Lehre überwiegend abgelehnt.

Beispiel:

Bei einer verspäteten Abgabe der Entschuldigung für eine Absenz wird zwei Stunden Putzarbeit mit dem Abwart verordnet.

Verboten sind zusätzliche Arbeiten, wenn sie die Menschenwürde verletzen.

Beispiel:

Dunkelarrest

Wegweisen von der Unterrichtsstunde (Art. 31. Abs. 1 Bst. b MSV)

Diese Massnahme ist dann zu wählen, wenn die Schülerin oder der Schüler den Unterricht durch ein bestimmtes Verhalten stört. Eine förmliche Verfügung entfällt in jedem Fall (die Lehrperson nimmt eine polizeiähnliche Funktion wahr).

vorübergehender Ausschluss vom Unterricht (Art. 36 MSV)

Bei dieser Massnahme handelt es sich nicht um eine Disziplinar-massnahme im engeren Sinne, sondern um eine vorsorgliche Massnahme. Sie ist dann angebracht, wenn befürchtet werden muss, dass die Schülerin oder der Schüler durch sein künftiges Verhalten schutzwürdige Interessen anderer Schülerinnen und Schüler oder der Lehrpersonen verletzt. Zu denken ist insbesondere an sexuelle Übergriffe oder andere physische oder verbale Angriffe.

befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule (Ultimatum, Art. 47 Abs. 2 Ziff. 1 MSG)

Das Ultimatum ist gleichsam ein Schuss vor den Bug, der dem Schüler oder der Schülerin signalisieren soll, dass keine Regelwidrigkeiten mehr geduldet werden. Damit wird die Hürde für den Ausschluss von der Schule - welcher nur bei schweren Vergehen direkt ausgesprochen werden kann - erheblich gesenkt. Schon eine Wiederholung eines an sich leichten Vergehens führt zu einem Antrag auf Ausschluss von der Schule. Die Massnahme ist zeitlich zu befristen (Ende des nächsten oder übernächsten Semesters).

Geldleistung von Schülerinnen und Schülern (Art. 47 Abs. 2 MSG)

Diese Disziplinar-massnahme gibt den Mittelschulen die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler als disziplinarische Massnahme mit einer Geldleistung (ist rechtlich keine Busse) in der Höhe von Fr. 100.– zu belasten. Dieser Betrag wurde mit Absicht nicht zu hoch angesetzt, da eine finanzielle Bestrafung der Schülerinnen und Schüler nur schwierig mit den Grundsätzen der Erziehungs- und Bildungseinrichtungen in Einklang gebracht werden kann. Trotzdem kann bei gewissen



Verstössen gegen die Disziplin eine finanzielle Leistung der Schülerinnen und Schüler an die Schule angebracht erscheinen. Eine Geldleistung bis zur Höhe von 50 Franken kann von einem Mitglied der Schulleitung angeordnet werden. Für die Anordnung einer Geldleistung bis zu 100 Franken ist die Rektorin oder der Rektor zuständig (Art. 34 Abs. 1 Bst. b und c MSV).

Mitwirkungspflicht und Ordnungsbusse (Art. 66^{bis} MSG)

In Absatz 2 von Art. 66^{bis} MSG wird festgelegt, dass Eltern von unmündigen Schülerinnen und Schülern, welche ihre Kinder nicht zum Unterrichtsbesuch anhalten, auf Antrag der Rektorin oder des Rektors vom zuständigen Departement (Bildungsdepartement) verwarnt oder gebüsst werden können. Im Gesetz ist nicht zwingend vorgeschrieben, dass vor einer Busse eine Verwarnung erfolgen muss, diese ist fakultativ. Je versäumter Schulhalbtage wird eine Busse von mindestens 200 Franken erhoben. Der Gesamtbetrag der Busse darf aber 1'000 Franken nicht übersteigen. Sinn und Zweck dieser Ordnungsbusse ist, Eltern zu ahnden, welche ihre Kinder vom Schulbesuch abhalten oder zumindest nicht zum Schulbesuch anhalten. Typisches Beispiel ist, dass Eltern mit ihren Kindern die Ferien überziehen und diese deshalb früher antreten oder erst einige Tage verspätet im Unterricht erscheinen.



4. Verfahren

Jedes formelle Disziplinarverfahren kann grundsätzlich in drei Phasen unterteilt werden:

- Sachverhalts-Ermittlung
- Rechtliches Gehör
- Erlass der Verfügung

Diese Phasen - und mögliche Fallstricke darin - werden nachstehend beschrieben.

4.1. Sachverhalts-Ermittlung

Die Sachverhalts-Ermittlung wird von der dafür vom Rektorat beauftragten Person durchgeführt. Diese Person hat die Verfahrensleitung inne und ist berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Auskünfte einzuholen.

Die Stellungnahmen sind schriftlich festzuhalten, idealerweise durch die Auskunftsperson selbst. Ansonsten ist eine Gesprächsnotiz zu erstellen und von der Auskunftsperson unterschreiben zu lassen. Vorsicht ist beim Einziehen von «Beweisen» geboten, denn die Verfahrensleitung verfügt nicht über polizeiliche Befugnisse.

Werden in einem Gremium (Klassenkonferenz, Promotionskonferenz, Rektoratskommission) Beschlüsse gefasst, ist ein Protokoll zu erstellen. In diesem sind die Anwesenden, der Antrag, die wesentlichen Gründe für den Beschluss sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten (Anzahl Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen).

Zu beachten ist, dass die Befragung einer Schülerin oder eines Schülers, gegen welche gegebenenfalls eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden soll, im Rahmen der Sachverhalts-ermittlung nicht auch die Gewährung des rechtlichen Gehörs sein kann. Das rechtliche Gehör kann erst *nach* Erstellung des Sachverhalts gewährt werden (vgl. dazu gleich nachstehend).

4.2. Rechtliches Gehör

4.2.1. Inhalt

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits werden damit persönlichkeitsbezogene Mitwirkungsrechte zusammengefasst. Er soll sicherstellen, dass niemand in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt wird, ohne vorher angehört worden zu sein. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz (sGS 951.1, abgekürzt VRP) regelt den Anspruch auf rechtliches Gehör in zwei Artikeln:

Art. 15. Personen und Behörden, gegen die sich eine Eingabe richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn die Eingabe nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.

Verfügungen, die erheblich belasten, sind nur zulässig, wenn die Betroffenen den wesentlichen Sachverhalt kennen und Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Ausgenommen ist die Veranlagung von Steuern, Taxen und Gebühren.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn wegen Gefahr sofort verfügt werden muss.

Art. 16. Die Beteiligten haben Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

Die Verweigerung der Einsichtnahme ist mit kurzer Begründung in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt des Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, muss so weit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung des zu schützenden Interesses möglich ist.



Da einige kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetze den Grundsatz nicht umfassend bestimmen, hat das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung den Anspruch auf rechtliches Gehör direkt aus Art. 8 BV bzw. aus dem Verbot der formellen Rechtsverweigerung abgeleitet. Das rechtliche Gehör enthält insbesondere folgende Teilgehalte:

- Anspruch auf Anhörung vor Erlass einer Verfügung;
- Anspruch auf Einblick in die entscheidungsrelevanten Akten des Verfahrens;
- Anspruch auf Stellungnahme als Partei;
- Anspruch auf Prüfung aller rechtserheblichen Anträge und Stellungnahmen;
- Anspruch auf Vertretung oder Verbeiständung;
- Anspruch auf Beweisanträge;
- Anspruch auf richtige Zusammensetzung der Behörde.

Der Anspruch auf Anhörung beinhaltet insbesondere, dass sich die Betroffenen vor den zuständigen Behörden äussern können und die vorgebrachten Äusserungen zur Kenntnis genommen werden. Der Begriff «Gehör» ist allerdings irreführend, da er zur Annahme verleiten könnte, die Anhörung habe mündlich stattzufinden. Ein *Anspruch* auf mündliche Äusserung wird gemäss ständiger Praxis der Verwaltungsbehörden abgelehnt. Mithin beschränkt sich das Recht auf Anhörung auf den Anspruch, sich schriftlich zum Sachverhalt äussern zu können.

4.2.2. Gewährung

Die Möglichkeit zur Stellungnahme muss *vor* Erlass einer erheblich belastenden Verfügung aber *nach* Abschluss der Sachverhalts-Ermittlung gewährt werden.

Hinsichtlich Zeitverhältnisse und Modalitäten gilt es deshalb, ohne Havarie zwischen zwei Klippen hindurchzusteuern:

Einerseits muss das rechtliche Gehör *vor* der Verfügung gewährt werden. Es darf nicht einem schon förmlich gefassten Beschluss nachgeschoben werden. Es ist nur dann korrekt gewährt, wenn die Behörde erst formell beschliesst, *nachdem* alle Fakten gesammelt und der oder dem Betroffenen bekannt gegeben worden sind, *nachdem* diese oder dieser dazu hat Stellung nehmen können und *nachdem* deren oder dessen Stellungnahme im Plenum gewürdigt worden ist. Die Verfügung ist der Schlusspunkt des rechtlichen Gehörs, nicht der Anfang. Es ist also unzulässig, eine Verfügung «unter Vorbehalt des rechtlichen Gehörs» oder «unter Vorbehalt neuer Aspekte im rechtlichen Gehör» zu erlassen. Ebenso ist es unzulässig, im Gesamtgremium «provisorisch» zu verfügen und die Rektorin oder dem Rektor die Abwicklung des rechtlichen Gehörs sowie den Erlass einer «definitiven» Verfügung zu übertragen (Präsidialverfügungen dürfen nur getroffen werden, wenn es in der Sache eilt, obliegen diesfalls aber von A bis Z der Rektorin oder dem Rektor). Hingegen ist es ohne weiteres zulässig und dient der Verfahrensökonomie, wenn das rechtliche Gehör *vor* der Sitzung des Gesamtgremiums im Auftrag des Gesamtgremiums durch einen Ausschuss, durch die verfahrensleitende Person gewährt wird.

Andererseits kann aber das rechtliche Gehör erst *unmittelbar* vor der Verfügung gewährt werden. Es ist falsch anzunehmen, das rechtliche Gehör müsse vor einer Verfügung nicht «mehr» gewährt werden, wenn mit den Betroffenen schon früher über die Problematik diskutiert worden sei. Das rechtliche Gehör muss *vor* der *konkreten* Verfügung gewährt werden. Zum Beispiel: Wenn der Rektor der Schülerin bei der Ablehnung eines Urlaubsgesuchs mitteilt, falls sie dem Unterricht trotzdem fernbleibe, müsse sie mit einem Ultimatum rechnen, so hat er ihr damit noch nicht das rechtliche Gehör für eine allenfalls folgende Ultimatsverfügung gewährt. Dies zumal es in solchen Diskussionssituationen ja noch offen ist und in der Hand der Betroffenen selbst liegt, ob die Verfügung überhaupt erlassen werden muss. Der Kontakt zwischen Schule und Betroffenen gelangt erst dann auf die Ebene des rechtlichen Gehörs, wenn aus Sicht der federführenden



Stelle der Point of no return («Jetzt reicht es.») überschritten ist und diese deshalb den Erlass der Verfügung anpackt.

Die Gewährung des rechtlichen Gehörs kann mündlich erfolgen; diesfalls ist aus Beweissicherungsgründen eine Gesprächsnotiz zu erstellen und von der betroffenen Person unterzeichnen zu lassen. Dabei handelt es sich um eine blosser Kenntnisnahme. Die angehörte(n) Person(en) müssen sich mit dem Inhalt nicht einverstanden erklären. Sind sie nicht einverstanden, können sie die Gesprächsnotiz mit ihrer Darstellung und Würdigung des Sachverhalts ergänzen. In der Regel wird daher die betroffene Person *schriftlich* zur Stellungnahme eingeladen.

Zu einer Stellungnahme sind bei volljährigen Schülerinnen und Schülern *immer* (auch) die Erziehungsberechtigten einzuladen. Volljährige Schülerinnen und Schüler nehmen das rechtliche Gehör selbst wahr.

Zuständig ist die Verfahrensleitung.

Sind Fehler beim rechtlichen Gehör unterlaufen, so stossen die Gerichte die Verfahren um und verlangen, dass diese wiederholt werden. Sie tun dies ohne Rücksicht darauf, ob eine Massnahme in der Sache richtig und nötig gewesen wäre. Die Schulbehörden müssen dann wieder bei null anfangen. «Schwamm drüber» durch die Rekursbehörde (Rechtssprache: Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs) wird nur im Ausnahmefall toleriert.



5. Verfügung

Ein Entscheid muss in materieller und formeller Sicht gewissen Voraussetzungen genügen.

5.1. Materieller Entscheid

Die Grundlage für den materiellen Entscheid wird in drei Schritten erarbeitet:

1. Feststellung des Sachverhalts:

Darstellung der Sachlage; Auflistung der wesentlichen Aspekte des Falls, der unternommenen (Verfahrens-) Schritte und der Reaktionen der oder des Betroffenen („Historie“)

2. Erwähnung der rechtlichen Grundlagen

Für den Fall massgebende, abstrakte Normen.

3. Subsumtion

Vergleichende Unterordnung des Sachverhalts unter den Tatbestand der abstrakten Normen.

Dazu folgendes einfaches Beispiel:

1. X feiert am 30. Mai seinen 60. Geburtstag.
2. Sachverhalt: Wer vor Beginn des Schuljahres das 60. Altersjahr erfüllt, erhält eine Altersentlastung von drei Lektionen.
3. Da, X bei Beginn des Schuljahres das 60. Altersjahr erfüllt hat, erhält er künftig eine Altersentlastung von drei Lektionen.

5.2. Formelle Voraussetzungen

Neben den materiellen Erwägungen sind einige formelle Bedingungen zu berücksichtigen:

Adresse

Der Entscheid hat sich an eine bestimmte Adressatin oder einen bestimmten Adressaten zu richten (Adresse und Anrede). Bei Minderjährigen sind / ist dies der oder die Erziehungsberechtigten; bei Volljährigen diese selbst. Sofern die Schülerin bzw. der Schüler anwaltschaftlich vertreten ist, wird der gesamte schriftliche Verkehr über die Anwältin bzw. den Anwalt abgewickelt.

Aus Beweissicherungsgründen sind sämtliche Briefe eingeschrieben zu versenden.

Unterschrift

Die Verfügung ist von der zuständigen Person zu unterschreiben. Dies ist in der Regel die Rektorin oder der Rektor.

Rechtsmittelbelehrung

Mit der Rechtsmittelbelehrung wird dem Verfügungsadressaten das Rechtsmittel genannt, mit welchem der Entscheid angefochten werden kann. Sie enthält zudem die zuständige Rechtsmittelinstanz, sowie die Frist, bis wann eine allfällige Rechtsmitteleingabe zu erfolgen hat (Art. 24 Abs. 1 Bst. d VRP).

Das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung führt nicht zur Nichtigkeit der Verfügung. Gemäss Art. 47 Abs. 3 VRP erwächst den Betroffenen aus einer unrichtigen (oder fehlenden) Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil. Das heisst, dass grundsätzlich keine Frist zu laufen beginnt und die Verfügung auch nach der vorgesehenen Frist zum Einlegen eines Rechtsmittels noch anfechtbar bleibt.